

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 96 (1945)

Heft: 7-8

Artikel: Zur Geschichte des Art. 26 im Eidg. Forstgesetz vom 11. Oktober 1902

Autor: Huber, Alfred

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-767947>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen

Organ des Schweizerischen Forstvereins

96. Jahrgang

Juli/August 1945

Nummer 7/8

Zur Geschichte des Art. 26 im Eidg. Forstgesetz vom 11. Oktober 1902 von Alfred Huber

1. Einleitung

Die wohl am meisten diskutierte Bestimmung über Privatwaldungen im Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902 ist in Art. 26 niedergelegt und handelt von den Waldzusammenlegungen:

«Art. 26. Die Zusammenlegung von Privatwaldungen zu gemeinschaftlicher Bewirtschaftung und Benutzung ist zu fördern. Das Nähere bestimmt die kantonale Gesetzgebung.

Der Bund übernimmt die Kosten dieser Zusammenlegung, der Kanton die unentgeltliche Leitung der Bewirtschaftung durch sein Forstpersonal.

Eine Zusammenlegung darf ohne Genehmigung der Kantonsregierung nicht wieder aufgehoben werden.»

Von den 1 028 000 ha Waldfläche der Schweiz befinden sich 279 000 ha oder 27% in privatem Eigentum. Ein Großteil dieser privaten Wälder, ganz besonders in der Ost- und Zentralschweiz, ist stark zerstückelt, das heißt in kleine und kleinste Parzellen aufgeteilt. Es ist kein Geheimnis, daß dieser Umstand für eine zweckmäßige und rationelle Bewirtschaftung ein schweres Hindernis darstellt. Denn wenn schon im offenen Kulturland die Zersplitterung des Grundbesitzes den Ertrag des Bodens stark herabsetzt, so trifft dies für den bestockten Teil der Landesoberfläche mit seiner extensiven Bewirtschaftungsweise in viel ausgeprägterem Maß zu, weil die natürlichen Produktionskräfte des Bodens nur unvollständig ausgenutzt werden können. Der Ertragsausfall an Holz, welcher der Schweiz dadurch erwächst, ist groß.

Obwohl sich die Forstleute und weite Kreise der Bevölkerung der Dringlichkeit einer Lösung dieses Problems seit jeher bewußt geblieben sind, war der Artikel 26 des eidg. Forstgesetzes während der vier Jahrzehnte seines Bestehens zu fast völliger Wirkungslosigkeit verurteilt. Zu stark schienen die Eingriffe in das Eigentumsrecht der Privatwaldbesitzer, zu groß war der Widerstand gegen eine so weitgehende Einmischung der Öffentlichkeit. Tatsächlich bedeutet ja auch die Zusammenlegung von parzellierten Waldungen zu gemeinschaft-

licher Bewirtschaftung einen so tiefen Einbruch in das persönliche Verfügungsrecht des Einzelnen, daß die Bedenken und Einwände ganz besonders der bäuerlichen Bevölkerung vollauf anerkannt und gewürdigt werden müssen. Denn gerade dort, wo der Wald als notwendige Ergänzung zum Landwirtschaftsbetrieb gehört, liegt seine Bedeutung nicht zuletzt darin, daß er dem Bauern jederzeit gestattet, freie Arbeits- und Zugkräfte nach Belieben im eigenen Wald einzusetzen. Im weiteren kann der Landwirt im eigenen Wald nach seinen eigenen Absichten und Wünschen und nach seinem augenblicklichen Bedarf Holz nutzen. Im Genossenschaftswald ist dies aber nicht mehr der Fall. Dort bestimmt das Forstpersonal Ort und Zeit der Arbeit, und der Bauer hat sich darnach zu richten. Ebenso ist er im Bezug seiner Sortimente an die Bestimmungen der Aufsichtsbehörde gebunden. Dafür ist dann allerdings die Gewähr gegeben, daß die Bewirtschaftung nach einheitlichen waldbaulichen und benutzungstechnischen Grundsätzen erfolgt und daß insbesondere der stehende Holzvorrat als Produktionsapparat auf den optimalen Zustand gebracht wird. In der Regel wird auch das Prinzip der Nachhaltigkeit innegehalten und dadurch der jährliche Ertrag auf das den natürlichen Produktionskräften des Standortes entsprechende Höchstmaß gehoben.

Es ist aus den genannten Gründen erklärlich, weshalb in den letzten Jahrzehnten auch die Behörden bis auf einige Ausnahmen wenig Initiative zur Förderung der Waldzusammenlegungen an den Tag gelegt haben. Seit 1902 bis heute sind in der ganzen Schweiz nur vier private Waldungen im Sinne des Art. 26 zusammengelegt worden. Es sind dies:

1. Korporation *Breitenloo, Oberstammheim* (Kt. Zürich). Es handelt sich um einen 9,07 ha großen Korporationswald, der im Lauf des 19. Jahrhunderts aufgeteilt und dabei sehr stark parzelliert worden war. Im Jahre 1908, das heißt unmittelbar vor der Wiederzusammenlegung, verfügten 35 Eigentümer über insgesamt 46 Parzellen. Der Beschuß zur Bildung einer Privatwaldkorporation im Sinne des Art. 26 wurde von 31 gegen 4 Stimmen gefaßt. Die Zusammenlegung stieß auf keine größeren Schwierigkeiten, weil es sich fast durchwegs um stark abgeholtzte, also vorratsarme Flächen handelte.

2. Korporation *Pfannenstiel, Meilen* (Kt. Zürich). Die Zusammenlegung der Privatwaldungen auf dem Pfannenstiel war das größte derartige Unternehmen, das in verschiedener Hinsicht als Schulbeispiel angeführt werden kann und dessen Erfolg vielversprechend ist. In die Gesamtfläche von 65,19 ha (inbegriffen 6,58 ha aufzuforstendes Riedland) teilten sich 70 Eigentümer mit 110 Parzellen. Seit der Zusammenlegung in den Jahren 1908—1910 wurde zweimal, in den Jahren 1925 und 1935, der stehende Holzvorrat aufgenommen. In dem dazwischenliegenden Zeitraum von 10 Jahren stieg er pro ha von 269 auf 357 Festmeter. Gleichzeitig konnte aber auch der Hiebsatz stetig heraufgesetzt werden: Von ursprünglich 180 auf 240 bis zum Jahre 1924, von 1925 bis 1934 auf 250 und seit 1935 auf 300 Festmeter.

Auf zwei für die zukünftige Entwicklung des Zusammenlegungswesens ausschlaggebende Erscheinungen aus der Zeit der Entstehung der Korporation Pfannenstiel muß hier mit Nachdruck hingewiesen werden:

a) Die Initiative für die Zusammenlegung der Privatwälder auf dem Pfannenstiel wurde vom Forstmeister des betreffenden Kreises, *K. Rüedi*, ergriffen. Mit unermüdlichem Eifer und ohne Rücksicht auf die sich zahlreich einstellenden Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten, aber überzeugt vom Wert der Sache, kämpfte Forstmeister *Rüedi* für das Zustandekommen der Korporation. Hierbei standen ihm einige tatkräftige und einsichtige Waldbesitzer aus der Gemeinde Meilen hilfreich zur Seite. Die umfangreichen Vorarbeiten jedoch, vor allem die Vermessung des alten Zustandes der Zersplitterung, die Ermittlung der Holzvorräte und Parzellenwerte sowie die Berechnung der Höhe der verschiedenen ideellen Anteile der Genossenschafter, hätten unmöglich von einem vollamtlich beschäftigten Kreisoberförster bewältigt werden können. Hierfür stand zu jener Zeit Forstadjunkt *Hefti* zur Verfügung, welcher während längerer Zeit seine ganze Arbeitskraft der Durchführung der genannten Aufgaben widmete. Auch in Zukunft wird man nicht darum herumkommen, für die Bearbeitung von Zusammenlegungen besondere forstliche Kräfte anzustellen.

b) Sowohl das kantonale Oberforstamt wie auch das Kreisforstamt hatten vor der Zusammenlegung den Privatwaldbesitzern von Meilen die bestimmte Zusicherung abgegeben, daß weder ihnen noch der zu gründenden Korporation aus der Zusammenlegung irgendwelche Kosten erwachsen würden, weil der Bund alle Auslagen übernehmen werde. Hierbei stützten sie sich auf den klaren Wortlaut des Art. 26 im Forstgesetz, der einen Zweifel gar nicht zuließ. Um so größer war aber die Überraschung, als der Bundesrat durch seinen Beschuß vom 26. November 1909 erklärte, grundsätzlich nur die Kosten für Vermessung und Vermarchung der Waldungen sowie die Auslagen für eventuelle Gehilfen (Handlanger) für die Wertberechnung der Parzellen zu übernehmen. Alle weiteren Auslagen, so die Kosten der forstlichen Arbeiten (Vorratsaufnahmen, Boden- und Bestandeswertberechnung) und ganz besonders auch die recht hohen Rekurs- und Prozeßkosten überwies er den Kantonen. Der Regierungsrat des Kantons Zürich lehnte es seinerseits ab, für diese Auslagen aufzukommen. Nach zahlreichen unerquicklichen und entmutigenden Verhandlungen, in deren Verlauf die Korporation mehr als einmal hart daran war, sich wieder aufzulösen und den alten Zustand der Zerstückelung zu belassen, machte schließlich der Oberforstmeister diesem unhaltbaren Zustand ein Ende, indem er am 16. Februar 1912 schriftlich erklärte, er werde persönlich für alle ungedeckten Kosten aufkommen. Glücklicherweise mußte von diesem aus einer leicht begreiflichen Zwangslage entstandenen Angebot kein Gebrauch gemacht werden, indem sich der Regierungsrat später doch noch bereit fand, die entstandenen Kosten zu übernehmen.

Für spätere Zusammenlegungen zeigt dieses Beispiel eindrücklich, daß die Frage der Finanzierung sämtlicher Vorarbeiten unbedingt im Gesetz geregelt werden muß, wenn nicht alle Anstrengungen und Mühen schon zum vorneherein zum Scheitern verurteilt sein sollen.

In den Jahren 1911—1920 baute die Korporation Pfannenstiel eine 1800 m lange Waldstraße, welche die bisher nur von schlechten Erdwegen durchzogenen Waldungen vorteilhaft erschließt. Leider mußte die Korporation den weitaus größten Teil der Kostensumme von Fr. 44 150.— selber tragen, weil nach den bestehenden eidgenössischen und kantonalen Forstgesetzen Wegbauten in zusammengelegten, privaten Nichtschutzwaldungen nicht subventioniert werden konnten. Sowohl das eidgenössische wie das kantonale Gesetz zählen solche Privatwaldkorporationen auch weiterhin zum Privatwald. Aber die Gewährung von Beiträgen an die Anlage von Holztransporteinrichtungen von bis 30%, in schwierigen Fällen bis 40%, wurde erst durch die Abänderung des Art. 30 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1923 auch auf die privaten Nichtschutzwaldungen ausgedehnt, während die Waldstraße der Korporation Pfannenstiel im Jahre 1920 fertig erstellt war. Das Zürcher kantonale Forstgesetz gewährte anderseits in seinem Art. 53 schon früher auch für den privaten Nichtschutzwald eine Subventionierung von bis 20% der Kostensumme, aber nur dann, wenn die Privatwaldbesitzer zum Zwecke der Erstellung einer Transportanlage zu einem Waldbesitzerverband zusammentreten. Über die Beitragspflicht an eine Privatwaldkorporation vom Muster Pfannenstiel sieht dieses Gesetz dem Wortlaut nach nichts vor, obschon dies sinngemäß der Fall sein muß und zweifellos auch in der Absicht der Schöpfer des Gesetzes gelegen haben wird. Denn nun ergab sich die eigentümliche Situation, daß die Privatwaldbesitzer von Meilen durch den Umstand, daß sie sich zu einer Privatwaldkorporation statt zu einem losen Waldbesitzerverband zusammengeschlossen hatten, der staatlichen Subvention verlustig gehen mußten. Immerhin konnte sich der Kanton Zürich im Jahre 1921 entschließen, infolge der außerordentlichen Verhältnisse auch eine Ausnahme vom Gesetzesparagraphen zu machen und 15 % an die Erstellungskosten der Straße beizutragen. Der Bund aber mußte auf Grund seiner gesetzlichen Bestimmungen auf eine Beitragsleistung verzichten — es wäre denn geschehen, daß man die Kuppe des Pfannenstiels als Schutzwald erklärt hätte!

Um die der Korporation nach Abzug der Beiträge von Kanton, Gemeinden und Privaten verbliebenen Nettokosten des Straßenbaus von Fr. 32 500.— amortisieren zu können, mußten die Teilhaber von 1908 bis 1921 auf jeden Barnutzen aus dem Wald verzichten. Es liegt auf der Hand, daß dadurch die Begeisterung am gemeinsamen Werk nicht gerade gefördert wurde.

Als sehr störender Mangel hatte sich bei der Bildung der Korporation das Fehlen einer gesetzlichen Handhabe erwiesen, durch welche die Eigentümer von Parzellen offenen Streulandes inmitten der Waldungen, das für eine Arrondierung und spätere Aufforstung

sehr notwendig und willkommen gewesen wäre, zum Beitritt in die Korporation hätten gezwungen werden können. Einige Erwerbungen konnten nur auf freiwilliger Basis durchgeführt werden.

Ebenso trat später ein weiterer Nachteil in Erscheinung, indem der Korporation bei der Projektierung ihrer Waldstraßen kein Recht zur Zwangsenteignung benachbarter Privatwaldbesitzer zusteht. Würde es sich bei den in Frage stehenden Gebieten um Schutzwald handeln, so könnten nach Art. 25 des Bundesgesetzes benachbarte Grundeigentümer nötigenfalls zwangsweise, auf dem Wege der Expropriation, veranlaßt werden, den Bau einer Abfuhrstraße über ihr Land zu gestatten.

Trotz all dieser aufgezählten Unannehmlichkeiten entwickelt sich die Korporation Pfannenstiel zur Zufriedenheit ihrer Teilhaber und ist somit ein gutes Beispiel für die Zweckmäßigkeit der Idee einer korporativen Privatwaldzusammenlegung. Allerdings ist in diesem Zusammenhang zu sagen, daß die meisten Korporationsteilhaber außerhalb des Gemeinschaftswaldes noch weitere Waldungen besitzen, die bis heute im Privateigentum verblieben sind. Bei der Bildung der Korporation Pfannenstiel handelte es sich also bloß um die Aufgabe des Verfügungsrechtes über einen Teil der Privatwaldungen, was dem Unternehmen außerordentlich förderlich war, ja erst zum Erfolg verholfen hat.

3. und 4. In der Landschaft *Davos* (Graubünden) befinden sich zwei weitere Waldobjekte, die im Sinne des Art. 26 des Bundesgesetzes zusammengelegt worden sind. Beide liegen nahe beieinander, unweit der Waldgrenze über der Station Wolfgang, an den Hängen gegen das Parsennengebiet.

Die Genossenschaft *Arelenwald* besitzt eine Fläche von 17,5 ha Wald und 10,5 ha unproduktiven Bodens. Ursprünglich war das Grundstück in 18 Parzellen aufgeteilt, die 10 Eigentümern gehörten.

Das Gebiet der Genossenschaft *Dählenschutzwald* setzt sich zusammen aus 54,2 ha Wald und 14,0 ha Weide und unproduktivem Boden. Es war früher aufgeteilt in 19 Parzellen mit 10 Eigentümern.

Bei beiden Waldungen handelt es sich um teilweise durchweideten, lockeren Bergwald, bei welchem die Aufhebung der Parzellierung kaum von großem Einfluß auf die Ertragsfähigkeit sein dürfte.

2. Die Entstehung des Art. 26 im Bundesgesetz von 1902

Bevor näher auf die Besprechung des heute gültigen Bundesgesetzes in den eidgenössischen Räten eingetreten wird, seien einige Daten in Erinnerung zurückgerufen:

Bis in die zweite Hälfte des vergangenen Jahrhunderts blieb die Aufsicht über die Wälder ausschließlich Sache der Kantone. Die Tatsache aber, daß sich vor allem im Alpengebiet unvorsichtige Abholzungen nicht nur in der nächsten Umgebung, sondern darüber hinaus weit ins Unterland verheerend auswirkten, indem sie großen Überschwemmungen und anderen Wasserschäden die Tore öffneten, rief gebieterisch einer gesamtschweizerischen Regelung.

Nicht zuletzt dank der unermüdlichen Pionierarbeit des Schweizerischen Forstvereins und einzelner seiner hervorragendsten Mitglieder wie Prof. *Landolt*, Prof. *Kopp*, Regierungsrat *Weber*, waren die Bemühungen um die Schaffung einer eidgenössischen Forstgesetzgebung von Erfolg begleitet.

Art. 24 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 gibt dem Bund das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei im Hochgebirge, mit der Anweisung, zum Schutze der Waldungen die nötigen Bestimmungen aufzustellen.

Auf Grund dieses Artikels erfolgte die Beratung verschiedener Vorschläge und Entwürfe für ein eidgenössisches Forstgesetz. Am 24. März 1876 beschloss die Bundesversammlung die Annahme des ersten Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge.

Nach wenigen Jahren zeigte es sich, daß die Ausdehnung des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, das bisher nur für die Gebirgskantone in Kraft gestanden hatte, wünschenswert und notwendig wäre. Eine Motion des aargauischen Nationalrates und Oberförsters *Baldinger*, Eingaben der Kantone Bern, Solothurn und Basel-Land aus dem Jahre 1884 sowie eine Petition des Schweizerischen Forstvereins aus dem Jahre 1886 forderten alle eine Erweiterung des Wirkungsbereiches. Am 11. Juli 1897 wurde die Verfassungsrevision vom Volk und den Ständen angenommen, womit der Bund durch Abänderung des Art. 24 das Recht der Oberaufsicht über die Forstpolizei im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft erhielt.

Durch Bundesbeschuß vom 15. April 1898 wurde das bestehende eidgenössische Forstgesetz als für die ganze Schweiz in Kraft stehend erklärt. Dabei wiesen die Räte ausdrücklich auf den transitorischen Charakter dieses Beschlusses hin, der nur solange Geltung besitzen solle, bis ein neues, den veränderten Verhältnissen Rechnung tragendes Gesetz in Kraft gesetzt würde. Gleichzeitig lud der Nationalrat den Bundesrat ein, so bald als möglich den Entwurf zu einem neuen schweizerischen Schutzwaldgesetz vorzulegen. Der Bundesrat bestellte in der Folge eine nationalrätsliche Studienkommission mit Oberförster *Baldinger* als Vorsitzendem, welche den Entwurf zu einem neuen Gesetze auszuarbeiten hatte.

Als eine der markantesten Neuerungen gegenüber der bisherigen Gesetzgebung erschienen in den Vorschlägen dieser Kommission Bestimmungen über die *Förderung der Privatforstwirtschaft* und speziell über die Möglichkeit der Bildung von Korporationen durch Privatwaldzusammenlegungen.

Während bisher in der Schweiz in dieser Hinsicht gar keine Schritte unternommen worden waren, verfügten einige ausländische Staaten schon seit längerer Zeit über sehr weitgehende gesetzliche Bestimmungen zur Förderung der Privatforstwirtschaft, die bei der Beratung unseres Bundesgesetzes als richtungweisend in Betracht gezogen wurden. So handelt im vorzüglichen *preußischen* Forstgesetz

aus dem Jahre 1875 ein ganzes Kapitel von den neu zu bildenden Privatwaldgenossenschaften. Darnach können in zerstückeltem Privatwald auf zwei Arten Genossenschaften ins Leben gerufen werden:

a) Zusammenlegung der Wälder zu gemeinsamer Pflege und Bewirtschaftung bei gemeinsamer Bezahlung der gemeinsam durchgeführten Arbeiten, aber bei nach Parzellen *getrenntem Ertrag*. Zur Einführung einer Genossenschaft in diesem Sinne ist die Zustimmung der Mehrheit der interessierten Eigentümer, welche zugleich über die Mehrheit des Grundbesitzes verfügen, notwendig.

b) Zusammenlegung der Waldungen zu gemeinsamer Bewirtschaftung sowie gemeinsamer Kosten- und Ertragsverteilung entsprechend dem eingeworfenen Kapital. In diesem Falle ist die Zustimmung von zwei Dritteln der interessierten Grundbesitzer mit zugleich mehr als der Hälfte des Bodens notwendig.

Auch über die Durchführung der Zusammenlegung sind in diesem Gesetz einläßliche Bestimmungen aufgestellt. So gilt zum Beispiel der wertmäßig kleinste Einwurf als Kapitaleinheit für die Berechnung der ideellen Anteile und besitzt den Wert einer Stimme. Die Oberaufsicht über die neu gegründeten Genossenschaften wird durch den Staat, das heißt durch ein spezielles Forstschutzgericht, ausgeübt.

Trotz der anerkannt guten Qualität dieses preußischen Forstgesetzes von 1875 blieben auch in Preußen die Bestimmungen über die Privatwaldzusammenlegungen bis vor wenigen Jahren ohne nennenswerten Erfolg. Zeitgenössische Autoren sagten denn auch, daß die Bedeutung dieses Gesetzes weniger in guten Resultaten liege als vielmehr darin, daß es einen neuen Weg zur Besserung gezeigt habe.

Im Jahre 1881 wurde ein weiteres preußisches Forstgesetz erlassen, das in bezug auf die Bewirtschaftung der Privatwaldungen noch strengere Bestimmungen aufstellte. Insbesondere erhielt der Staat darin das Recht, im Bedarfsfalle auch zwangsweise die Bildung von Genossenschaften zu erwirken.

In ähnlicher Weise regelt das französische Forstgesetz vom 21. Juni 1865 (modifiziert am 22. Dez. 1888) die Bildung von Privatwaldkorporationen. Hier wird für die Bildung von Privatwaldgenossenschaften zu gemeinsamer Bewirtschaftung und Benutzung der Waldungen die Zustimmung von zwei Dritteln der Eigentümer mit zugleich zwei Dritteln der Bodenfläche verlangt. Ganz besonders war es dieses Gesetz, das dem Bundesrat bei der Ausarbeitung seines Entwurfs als Vorlage gedient haben mag.

Im Jahr 1898 schuf die Kommission des Nationalrates eine *erste Fassung* des neuen Forstgesetzes. Darin lautete der Art. 23 (welcher dem heutigen Art. 26 entspricht), wie folgt:

« Art. 23. Wenn von einem Komplex Privatwaldungen die Mehrzahl der Eigentümer die Zusammenlegung beschließt, so hat sich die Minderheit dieser Beschußnahme zu fügen. »

Schon in den Vorbereischungen fand der Bundesrat diese Bestimmung zu hart und schlug statt dessen in einem zweiten Entwurf zum Bundesgesetz vom 26. Mai 1899 vor:

« Art. 23. Die Zusammenlegung von Privatwaldungen zu gemeinschaftlicher Bewirtschaftung und Benutzung ist zu fördern. Wenn zwei Drittel der Eigentümer eines Privatwaldkomplexes, welchen zugleich mindestens zwei Drittel der Fläche desselben angehören, für die Zusammenlegung stimmen, so ist der Beschuß für alle verbindlich.

Der Bund übernimmt die Kosten dieser Zusammenlegung, der Kanton die unentgeltliche Leitung der Bewirtschaftung durch sein Forstpersonal.

Eine Zusammenlegung darf ohne Genehmigung der betreffenden Kantonsregierung nicht wieder aufgehoben werden.»

Die nationalrätliche Kommission erklärte sich mit dieser neuen Fassung einverstanden. In der Folge wurde der *zweite Entwurf* zum Bundesforstgesetz in den eidgenössischen Räten in mehreren Sitzungen behandelt.

Der Nationalrat, dem die Priorität zugeteilt worden war, besprach den Entwurf unter der Führung des unerschrockenen und initiativen Oberförsters und Nationalrats *Baldinger*, des Sprechers der Studienkommission, in drei Versammlungen am 5., 7. und 8. Juni 1899.

Baldinger berichtete über die ausgeführten Vorarbeiten. Bei der Besprechung des damaligen Art. 23 wies er auf die zahlreichen Nachteile des zerstückelten Privatwaldes hin, die nicht nur die ganze Volkswirtschaft treffen, sondern jeden einzelnen Eigentümer empfindlich schädigen können. Er erklärte, daß die Kommission den Art. 23 vor allem auf Wunsch der Vertreter der Ostschweiz, der Kantone Aargau und Luzern, in den Gesetzesentwurf hineingenommen habe. Um eine spätere Wiederaufteilung der gemäß den Bestimmungen dieses Artikels zusammengelegten Waldungen zu verhindern, wollte die Kommission ursprünglich diese Genossenschaftswaldungen als *öffentlich* erklären. Auf Ersuchen des Bundesrates ging sie aber von diesem Gedanken ab. Der Bundesrat ließ sich vor allem von den Überlegungen leiten, daß bei der Zusammenlegung von Privatwald zu gemeinschaftlicher Bewirtschaftung gegenüber den Flurzusammenlegungen ein grundlegender und schwer ins Gewicht fallender Unterschied besteht: Dort findet eine völlige Preisgabe des Privateigentums statt, hier aber nur eine vorübergehende Zusammenlegung mit anschließender Neuverteilung. Eine Unterstellung der zusammengelegten Privatwälder unter das strengere Regime des öffentlichen Waldes würde von Seiten der Privatwaldbesitzer einen sehr starken Widerstand gegen diese Bestimmung und damit gegen den ganzen Gesetzesentwurf heraufbeschworen haben.

In bezug auf die Frage der *Verteilung der Kosten* einer Zusammenlegung äußerte sich *Baldinger* dahin, daß der Bund folgende Vorarbeiten bezahlen solle: Technische Vorarbeiten, die Vermessungen, die Einteilung nach dem Ertragsvermögen, die Abschätzung usw. Der Kanton würde die technische Leitung des nunmehrigen Gemeinschaftswaldes besorgen.

Interessant ist eine Bemerkung von Nationalrat *Rossy*, welcher in der Diskussion auf die Gefahr der Bildung von Interessengemein-

schaften mit egoistischen Zielen, welche Wald zu Spekulationszwecken zusammenlegen möchten, hinwies. Er schlug deshalb vor, daß nicht nur die Aufteilung, sondern auch die Bildung von Privatwaldzusammenlegungen von einer Bewilligung der Kantonsregierung abhängig gemacht werde.

Mehrere Ratsmitglieder waren sich nicht im klaren, ob es sich nach dem Wortlaut des Art. 23 um eine Zusammenlegung unter Aufgabe des Privateigentums oder aber um bloße gemeinsame Bewirtschaftung ohne Handänderungen handle. Nationalrat *Curti* beantwortete diesbezügliche Fragen dahin, daß nur eine völlige Aufgabe des Privateigentums in Frage kommen könne, wenn der Erfolg der Zusammenlegung sichergestellt sein solle. Denn eine der wichtigsten Aufgaben einer neu gegründeten Privatwaldkorporation besteht in der zweckmäßigen Erschließung der Waldungen durch Straßen. Hierbei sind aber gerade die zahlreichen Grenzen sehr hinderlich. Im übrigen hatte es sich bei den bisher durchgeführten Zusammenlegungen gezeigt, daß die beteiligten Eigentümer lieber ganz auf ihr Sondereigentum verzichteten, als daß sie sich dem Zwang gemeinsamer Bewirtschaftung bei fortbestehender Parzellierung fügten.

Mehrere Sprecher wünschten die Aufnahme genauerer *Ausführungsbestimmungen* für die Zusammenlegung von Privatwald ins Gesetz. Bundesrat *Lachenal* äußerte sich hierzu, indem er zum Gesetzesentwurf im allgemeinen und zum Art. 23 im besonderen Stellung nahm: « Ce que nous avons voulu y mettre, c'est quelques principes nouveaux, qui constituent un progrès dans le domaine forestier et l'un des plus féconds, c'est la possibilité de la réunion en un seul mas de plusieurs parcelles. Il y a là une source abondante d'avantages pour l'agriculture, la sylviculture et pour le bien général. »

Das Gesetz soll somit nur das *Prinzip* errichten und alles weitere den Kantonen und ihrer Initiative überlassen: « Nous nous bornons donc à poser un principe qui est bon et nous laissons aux cantons le soin de l'appliquer, de le développer et de lui faire produire de bons résultats. »

Diese sehr freie Auffassung des Bundesrates ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß er für den Fall der Annahme strengerer Bestimmungen einen zu starken Widerstand der Öffentlichkeit gegen den ganzen Gesetzesentwurf befürchtete.

In der Teilabstimmung nach der artikelweisen Beratung nahm der Nationalrat in seiner Sitzung vom 8. Juni 1899 den Art. 23 in der Fassung II des Bundesrates an.

Vom Bundesrat bekämpft, aber durch die nationalrätliche Studienkommission mit um so mehr Nachdruck propagiert, war im Gesetzesentwurf ein *weiterer* Artikel folgenden Wortlautes aufgenommen worden:

« Art. 24. Wenn Kantone, Gemeinden oder öffentliche Korporationen Privatwaldflächen — mit Inbegriff allfälliger eingeschlossener, aufzuforstender Parzellen offenen Landes — erwerben, so wird der Bund diese Erwerbung subventionieren. »

Nach Art. 42 des Entwurfs sollten diese Subventionen 5 bis 20 % betragen.

Nationalrat *Péteut*, der französische Sprecher der Kommission, orientierte die Versammlung über diesen Artikel. Er betrachtete ihn als viel wichtiger als den eben angenommenen Art. 23, vor allem im Hinblick auf die Verhältnisse in der Westschweiz und in den Jurakantonen. Die Kommission war bei der Aufstellung dieser Bestimmung von der Überlegung ausgegangen, daß die Öffentlichkeit eine weit bessere Gewähr für die zweckmäßige Bewirtschaftung der Wälder geben kann, als Private es zu tun vermögen, und daß somit jede Übertragung von Wald aus privater in öffentliche Hand zu begrüßen und zu fördern sei. Überdies wollte sie damit zur Bereicherung des öffentlichen Nationalvermögens beitragen. Der Sprecher wies auf die bestehenden Eigentumsverhältnisse in gewissen Teilen des Basler und Solothurner Juras hin. Dort besitzen oft die Gemeinden Waldungen in den unteren Lagen und am Fuß der Hänge, während die Hochebenen und oberen Hangpartien Privaten gehören. Durch Ausbeutung dieser Privatwaldungen erlitten die Gemeindewaldungen nicht selten empfindlichen Schaden. Zahlreiche Gemeinden unternahmen daher Anstrengungen zum Ankauf der entwaldeten, schlecht gepflegten Parzellen. In solchen Fällen würde eine finanzielle Hilfeleistung des Bundes, wie sie der Entwurf in Art. 24 vorsah, sehr willkommen und gerechtfertigt sein.

Der Bundesrat hegte schwere Befürchtungen. Er glaubte, daß durch diesen Artikel reiche Gemeinden angeregt würden, größere Waldungen anzukaufen, um auf diese Weise auf Kosten des Bundes gute Geschäfte zu machen.

Die Kommission mußte diesen Einwand anerkennen, wenigstens in bezug auf die Waldungen im schweizerischen Mittelland. Sie erklärte sich deshalb bereit, die Wirksamkeit des Art. 24 auf die Schutzwaldgebiete zu beschränken. Dabei dachte man vor allem an Aufforstungen zu Schutzzwecken in Berglagen, wobei es ungerecht sein würde, wenn arme Berggemeinden unter großen Opfern derartige Unternehmen allein durchführen müßten, während der Nutzen nicht zuletzt den unterliegenden reichen Talschaften zukommen würde. Im weiteren wurde vorgeschlagen, daß der Art. 24 nur bedingte Gültigkeit erhalten solle, das heißt, nur dann zur Anwendung gelangen dürfe, wenn keine spekulativen Gelüste, sondern einzig das öffentliche Interesse Beweggrund zu Waldankäufen und Aufforstungen bilde. Mit großer Mehrheit nahm der Nationalrat in der Vorabstimmung den wie folgt bereinigten Artikel an:

« Art. 24. Wenn Kantone, Gemeinden oder öffentliche Korporationen Privatwaldflächen — mit Inbegriff allfällig eingeschlossener, aufzuforstender Parzellen offenen Landes — behufs Erstellung von Schutzwaldungen erwerben, so kann der Bund diese Erwerbungen subventionieren. »

In der gleichen Sitzung wurde dann aber dieser Artikel auf Antrag

des Bundesrates in der Schlußabstimmung fallen gelassen und endgültig gestrichen.

Am 30. Juni 1899 erfolgte im Schoße des Nationalrates die Schlußabstimmung über den ganzen Gesetzesentwurf, den die Kommission in der Zwischenzeit noch einmal redaktionell durchgearbeitet hatte, und dessen Annahme mit großer Mehrheit. Hierauf ging er an den Ständerat zur Beratung. Der Ständerat faßte jedoch im September 1899 auf Ersuchen des Bundesrates den Beschuß, die Besprechung aller Gesetzesentwürfe mit einer neuen finanziellen Belastung des Bundes, also auch desjenigen über das Forstgesetz, von der Traktandenliste abzusetzen und auf unbestimmte Zeit zu *vertagen*. Zuerst sollte das Gesetz über die Kranken- und Unfallversicherung eingebrochen werden, das dann in der Volksabstimmung vom 11. Mai 1900 allerdings fallen gelassen wurde.

Erst zwei Jahre später, am 19. November 1901, legte die ständérätliche Kommission den Entwurf des Nationalrates vom 30. Juni 1899 und zugleich ihren eigenen, stark abweichenden Entwurf vor. Dieser letztere lautete in seinem Art. 24 (entsprechend dem Art. 23 des nationalrätslichen Entwurfs), Absatz 1:

« Die Zusammenlegung von Privatwaldungen zu gemeinschaftlicher Bewirtschaftung und Benutzung ist zu fördern. Wenn zwei Dritteln der Eigentümer eines Privatwaldkomplexes, welchen zugleich mindestens zwei Dritteln der Fläche desselben angehören, für die Zusammenlegung stimmen, so ist der Beschuß für alle verbindlich. Dadurch werden die Eigentumsrechte des Einzelnen an den zusammengelegten Parzellen nicht berührt. » Der Rest des Art. lautete gleich wie der Entwurf des Nationalrates.

Ständerat Müller orientierte als Sprecher der Kommission über die Vorarbeiten. Dabei sagte er mit viel Weitblick wörtlich: « Man verspricht sich von diesem Artikel für die Zukunft sehr viel Nutzen für unsere Waldwirtschaft. Allerdings wird er einstweilen mehr ein Dekorationsartikel sein, und sie müssen nicht glauben, daß der Bund für diesen Zweck gleich von Anfang an mit seinen Beiträgen stark in Anspruch genommen werde. » Selbst das Oberforstinspektorat schätzte die Beiträge an solche Zusammenlegungen auf Jahre hinaus auf jährlich höchstens Fr. 5000.—!

Ohne weitere Diskussion nahm der Ständerat den Entwurf seiner Kommission für Art. 24 an.

Nach der Schlußabstimmung und Annahme des stark geänderten Gesetzesentwurfs vom 10. Dezember 1901 ging derselbe erneut zur Stellungnahme an den Nationalrat zurück. Die nationalrätsliche Kommission arbeitete am 29. Januar 1902 neue Vorschläge aus, welche am 2. und 4. Juni 1902 dem Nationalrat unterbreitet wurden. Darin lautete die nun völlig veränderte Bestimmung über die Zusammenlegung von Privatwaldungen:

« Art. 24. Die Zusammenlegung der Privatwaldungen zu gemeinschaftlicher Bewirtschaftung und Benutzung ist zu fördern. Das Nähere bestimmt die kantonale Gesetzgebung. »

Nationalrat *Baldinger* äußerte sich zu den neuen Entwürfen. Er stellte mit Befriedigung fest, daß die zwei verflossenen Jahre, während welcher der Entwurf auf die lange Bank geschoben worden war, Gelegenheit gegeben hatten, die Aufnahme der neuen Bestimmungen in der Öffentlichkeit zu beobachten. Dabei hatte es sich gezeigt, daß vor allem zwei große Einwände laut geworden waren: erstens fürchtete man besonders in den Kreisen der Privatwaldbesitzer eine zu weitgehende Beengung im freien Verfügungsrecht des Einzelnen, ein «unnützes Dreinregieren» mit scharfen Verordnungen. Anderseits scheute sich die Öffentlichkeit vor neuen Kosten, sowohl für den Waldbesitz wie auch für den Bund. *Baldinger* wandte sich gegen diese Befürchtungen, indem er feststellte, daß eine gewisse Beschränkung der individuellen Freiheit der Waldbesitzer im Interesse der Nachbarn und der Allgemeinheit in der Natur der Sache liegt und durch kein noch so ideales Gesetz umgangen werden kann. Sodann entkräftete er die Behauptung, das neue Gesetz werde Millionen kosten.

In bezug auf Art. 24 erklärte *Baldinger*, diese Bestimmung sei in der Zwischenzeit auf so großen Widerstand gestoßen, daß man sich allen Ernstes gefragt hatte, ob dieser Artikel nicht besser fallen gelassen werden solle, um nicht das ganze Gesetz dadurch zu gefährden. Der Ständerat wollte durch seinen Zusatz, daß bei den Zusammenlegungen am Sondereigentum nichts geändert werde, die erregten Gemüter beruhigen. Doch ist in der Praxis diese Art der Durchführung einer Zusammenlegung nicht denkbar. Aus diesem Grunde verzichtete die Kommission des Nationalrates lieber auf allen Zwang. Mit der ursprünglichen Fassung hatte sie eine fortschrittliche Zusammenlegung in jeder Hinsicht, sowohl in der Bewirtschaftung wie in der Nutznießung und in bezug auf die Besitzverhältnisse, angestrebt. Durch den starken Widerstand gezwungen, zog sie nun aber den völligen Verzicht einer unklaren Kompromißlösung vor und überband damit die ganze weitere Bearbeitung des Problems der kantonalen Gesetzgebung.

Ein weiterer Antrag zur Aufnahme eines Absatzes: «Eine Zusammenlegung darf ohne Genehmigung der Kantonsregierung nicht wieder aufgehoben werden» wurde ohne Diskussion angenommen.

Nach der Schlußabstimmung und Annahme des bereinigten Entwurfs am 4. Juni 1902 hatte sich von neuem der Ständerat damit zu befassen. Dessen Kommission beantragte Zustimmung zum Entwurf des Nationalrates mit geringen Änderungen. Am 6. Oktober 1902 erklärte sich der Ständerat mit der neuen Fassung des Art. 24 (wie sie im heutigen Gesetz als Art. 26 erscheint) einverstanden. Der ständéräliche Sprecher bezeichnete dabei diese Bestimmung als eine Perle des Gesetzes und sagte voraus, daß durch Zusammenlegungen im Sinne dieses Artikels in bezug auf den Nutzen des Privatwaldes in Zukunft kolossal viel geleistet werden könne.

Der bereinigte Gesetzesentwurf wurde am 10. Oktober 1902 vom Ständerat und am 11. Oktober 1902 vom Nationalrat angenommen. Damit fanden die Besprechungen um das eidgenössische Forstgesetz, die während drei Jahren im und außerhalb des Parlaments Anlaß zu

mancher erhitzten Debatte gegeben hatten, ihren Abschluß. Nach unbewußt verstrichener Referendumsfrist setzte der Bundesrat das Gesetz auf den 1. April 1903 in Kraft.

3. Neuere Vorschläge für Bestimmungen über Privatwaldzusammenlegungen

Speziell der Krieg 1914—1918 hatte gezeigt, daß durch unrationelle Bewirtschaftung weiter Teile des Schweizer Waldes, vor allem zahlreicher Privatwaldungen, dem Lande schwerwiegende Ertragsausfälle erwachsen, die nur durch die Einführung eines neuen Forstgesetzes mit Bestimmungen über eine rationelle und zweckmäßige Wirtschaftsführung gutgemacht werden können. Unter dem Eindruck der Mangelwirtschaft des Krieges ersuchte der Schweizerische Forstverein im Jahre 1917 den Bundesrat, die *Revision* des bestehenden Gesetzes an die Hand zu nehmen, sobald es die Zeitumstände gestatten würden.

Schon früher, im Jahre 1910, hatte Prof. *Engler* dem gleichen Verein eine Motion vorgelegt, in welcher er die Aufklärung der Behörden und der Bevölkerung über die Bedeutung des Waldes sowie eine energische Propaganda für eine zeitgemäße finanzielle Besserstellung des schweizerischen Forstpersonals anregte. Mehrere Jahre später bildete sich im Schoße des Schweizerischen Forstvereins ein Aktionskomitee, welches mit dem Vollzug der Motion beauftragt wurde. Eines ihrer Mitglieder, Forstmeister *Hefti*, bearbeitete in diesem Sinne eine Schrift «Die Produktionssteigerung der schweizerischen Forstwirtschaft, eine nationale Pflicht», welche im Jahre 1920 herausgegeben wurde.

In seinen Ausführungen forderte *Hefti* unter anderem auch eine wirksamere Förderung der Privatwaldzusammenlegungen. Vor allem erachtete er es als notwendig, daß wieder Bestimmungen über den Beitrittszwang der Minderheit aufgestellt würden, in dem Sinne, daß bei Zustimmung der Mehrheit der Privatwaldbesitzer, welche über mindestens die Hälfte der beteiligten Fläche verfügen, eine Zusammenlegung durchgeführt werden kann. Im weiteren verlangte *Hefti*, daß der Bund für die gesamten Kosten des Zusammenlegungsverfahrens aufkomme.

Fast um die gleiche Zeit schrieb der Forstverein eine Preisaufgabe aus: «Richtlinien für eine Revision der schweizerischen Forstgesetzgebung», auf welche im Jahre 1922 eine einzige, bisher unveröffentlicht gebliebene Lösung von Oberförster *Bavier* einging. In bezug auf die Bewirtschaftung der Privatwälder stellte *Bavier* nur ein summarisches Programm auf:

«Bei den Privatwäldern beschränken sich die Vorschläge auf eine wirksamere Förderung der Zusammenlegung, die Sicherstellung der Depositen für die Durchführung von Forstverbesserungen anlässlich der Bewilligung von Verkaufsschlägen, Ergänzung der Bestimmungen über die allgemeinen Richtlinien der Wirtschaftsführung und die Ausdehnung des Subventionswesens auf diese Besitzeskategorie der Waldungen.»

In ähnlichem Sinne sprach sich Forstmeister *von Seutier* am 16. August 1926 in seinem Referat vor dem Schweizerischen Forstverein in Schaffhausen aus. Er verlangte darin auch eine Förderung des Gedankens der Zusammenlegung zerstückelter Privatwälder durch erhöhte Bundesunterstützung wie bei den Flurregulierungen. Zum mindesten dürfte Absatz 2 des Art. 26 des Bundesgesetzes dem Bund sämtliche Kosten der Zusammenlegung, dem Kanton die Betriebsregelung auferlegen.

In der Jahresversammlung des Forstvereins in Schwyz 1933 erhielt *Dr. Flury* den Auftrag, eine Veröffentlichung über die forstliche Gesetzgebung mit Richtlinien für künftige kantonale Gesetzgebungen auszuarbeiten. Infolge des zunehmenden Augenleidens von *Dr. Flury* mußte diese Arbeit unbeendigt bleiben.

Die für den Absatz des einheimischen Holzes katastrophale Krisenzeite der dreißiger Jahre war dem Gedanken einer Förderung der Forstwirtschaft und der Privatwaldwirtschaft im speziellen alles andere als förderlich. Demzufolge unterblieben weitere Anstrengungen bis in die neueste Zeit.

Im Jahre 1942 ging dem Schweizerischen Forstverein ein Antrag von Kantonsforstinspektor *Bavier* zu, in welchem die Aufstellung eines Arbeitsprogramms für die Nachkriegszeit angeregt wurde. Als Erstes soll in diesem Programm die Revision der eidgenössischen Forstgesetzgebung vorbereitet werden.

In der Folge bildete sich im Schoße des Forstvereins eine Kommission, welche die verlangten Vorarbeiten an die Hand nahm. Ganz besonders wurde dabei auch der Frage der Zusammenlegung zerstückelter Privatwälder Interesse entgegengebracht. So gab die Kommission noch im gleichen Jahr eine Reihe von Thesen über die Richtlinien für die Gesetzesrevision heraus, welche in Punkt 13 lauten:

« Die Zusammenlegung von Privatwaldungen ist sowohl in korporativer Form zu gemeinsamer Bewirtschaftung, als auch im Sinne der einfachen Parzellarzusammenlegung stärker als bisher zu fördern und soll unter besonderen Umständen, d. h. wenn eine rationelle Bewirtschaftung anders nicht möglich erscheint, durch die Kantonsregierungen verfügt werden können. »

Die Kantone sind zu ermächtigen, unter bestimmten Voraussetzungen, die sie selbst festzulegen haben, private Genossenschaftswaldungen den Bestimmungen über die öffentlichen Waldungen, namentlich hinsichtlich der nachhaltigen Bewirtschaftung, zu unterwerfen. »

Gleichzeitig berichtete Kantonsforstinspektor *Bavier* am 31. August 1942 vor dem Schweizerischen Forstverein in Baden über die Vorarbeiten der Studienkommission. Er stellte die Forderung auf, daß auch die privaten Waldungen durch ihre Produktion und Schutzwirkung dem Lande zu dienen hätten. Zur Erreichung dieses Ziels erachtete die Kommission vor allem die Förderung der Zusammenlegung als wichtig. Zum erstenmal wurde dabei unterschieden zwischen einfacher

Parzellarzusammenlegung im Sinne der Güterzusammenlegungen und der korporativen Zusammenlegung unter Aufgabe des Sondereigentums. Das revidierte Forstgesetz soll Bestimmungen über zwangswise Parzellarzusammenlegung vor der Grundbuchvermessung enthalten, aber auch die Möglichkeit nachträglicher Zusammenlegung nicht ausschließen. Den Kantonen soll bei übermäßiger, eine gute Bewirtschaftung hemmender Zerstückelung, dem Bund bei parzellierten Privatwäldern in besonders gefährdeten Lagen das Recht zu zwangswiseer Zusammenlegung vorbehalten bleiben.

Korporative Zusammenlegungen sollen durch Übernahme aller, also auch der forsttechnischen Arbeiten, durch den Bund mehr als bisher gefördert werden. Überdies sollen die Kreisförster von diesen Arbeiten entlastet werden, indem spezielle Forstingenieure hierfür angestellt werden sollen.

4. Die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 19. Januar 1945

Unter dem Eindruck der gegenwärtigen Kriegszeit mit ihrer fast unersättlichen Nachfrage nach Holz und der immer schwieriger werdenden Möglichkeit der Befriedigung dieses Bedürfnisses unterbreitete in jüngster Zeit der Bundesrat in einer Botschaft den eidgenössischen Räten den Entwurf zu einer Abänderung des bestehenden Art. 26 des eidgenössischen Forstgesetzes. Dieser neue Artikel 26 hält sich in seinem Wortlaut fast genau an die Vorschläge der Kommission des Schweizerischen Forstvereins und heißt:

«Art. 26. Vor Beginn der Grundbuchvermessung ist stets die Parzellarzusammenlegung von Privatwaldungen vorzulegen, sofern diese zusammenlegungsbedürftig sind, worüber die Kantonsregierung entscheidet.

Wenn eine gute Bewirtschaftung wegen übermäßiger Parzellierung nicht möglich ist, kann die kantonale Regierung die Zusammenlegung auch unabhängig von der Grundbuchvermessung verfügen.

Die Kantone ordnen das Verfahren. Sofern sie nicht besondere Vorschriften aufstellen, gelten die Bestimmungen über die landwirtschaftliche Güterzusammenlegung.

Art. 26^{bis}. Die Zusammenlegung von Privatwaldungen zu gemeinsamer Bewirtschaftung und Benutzung ist zu fördern.

Die näheren Vorschriften erlassen die Kantone.

Der Bund übernimmt alle Kosten der Zusammenlegung, der Kanton die Leitung der Bewirtschaftung durch sein Forstpersonal.

Art. 26^{ter}. Ohne Genehmigung der Kantonsregierung dürfen Waldzusammenlegungen nicht rückgängig gemacht und zusammengelegte Parzellen nicht aufgeteilt werden.

In den Projekten für Zusammenlegungen ist die zweckmäßige Erschließung durch Transportanlagen vorzusehen.»

Entsprechend diesen Bestimmungen soll der Art. 42 des Bundesgesetzes den neuen Verhältnissen angepaßt werden:

« . . . 5. An die Parzellarzusammenlegung von Privatwaldungen (Art. 26) bis 50 %, unter der Bedingung, daß der Kanton ebenfalls einen Beitrag verabfolgt. »

Sowohl die Behörden als auch der überwiegende Teil der Bevölkerung sind heute von der Notwendigkeit einer möglichst zweckmäßigen Bewirtschaftung der öffentlichen *und* der privaten Wälder überzeugt. Alle Anzeichen deuten darauf hin, daß auch in der Nachkriegszeit empfindlicher *Holzmangel* bestehen wird. Die Waldausbeutungen in der Vorkriegszeit und nicht minder die Verwüstungen infolge der Kriegshandlungen haben die Exportmöglichkeiten zahlreicher Länder auf lange Zeit stark herabgesetzt oder unterbunden. Überdies wird der Aufbau Europas enorme Mengen an Bauholz verlangen, deren Bereitstellung großen Schwierigkeiten begegnen wird.

Über die Frage, ob der Staat das Recht habe, sich so weitgehend in die Eigentumsrechte des Privatwaldbesitzers einzumischen, muß heute anders geurteilt werden als etwa zur Zeit des Manchestertums. Der Boden ist unser größtes nationales Vermögen. Seine Produkte bilden die *Existenzbasis* des Volkes und interessieren deshalb nicht nur den einzelnen Grundeigentümer, sondern ebensosehr den Staat als Vertreter der ganzen Nation. Denn der Staat hat die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß es niemals an den lebensnotwendigen Rohstoffen fehle. Ganz besonders in der Forstwirtschaft, wo Saat und Ernte außerordentlich weit auseinanderliegen, wo also jetzt die Rohstoffquellen für unsere Enkel angelegt werden, muß der Staat die Interessen der zukünftigen Generationen zu wahren wissen. Es ist daher sicher gerechtfertigt, daß er in der Waldwirtschaft seine Oberhoheit *dann* in Anwendung bringt,

- a) wenn die Erhaltung der Bestockung aus Gründen der Sicherheit gegen schädliche Einwirkungen der Natur geboten ist, und
- b) sobald, besser aber bevor sich in der Volkswirtschaft ein Mangel am Rohstoff Holz bemerkbar macht, der durch eine zweckmäßige Bewirtschaftung wenigstens teilweise behoben werden könnte.

Während der erste Punkt schon seit Jahrzehnten verwirklicht worden und längst von allen Kreisen der Bevölkerung als unbedingt richtig anerkannt ist, stieß die zweite Forderung bisher immer wieder auf große Schwierigkeiten, denen in Zukunft durch die oben angeführte Revision des Art. 26 begegnet werden soll.

Eine nationalrätliche Kommission prüfte im Frühjahr 1945 den Abänderungsvorschlag des Bundesrates. Die in einigen Gegenden mit stark zerstückeltem Privatwald durchgeföhrten Studien überzeugten diese Kommission von der Dringlichkeit der Ergänzung der bestehenden gesetzlichen Grundlagen, so daß sie dem Nationalrat geschlossen die unveränderte Annahme des Entwurfes empfahl.

In seiner Sitzung vom 7. Juni 1945 behandelte der Nationalrat die Botschaft. Nach einführenden Referaten der Herren *Piot* (Waadt) und *Knobel* (Schwyz) äußerten sich zwei weitere Redner, Bundesrat *Etter*

und Nationalrat *Stirnemann* (Zürich), in empfehlendem Sinne, während der Genfer Nationalrat *De Senarclens* die Beantwortung einiger Fragen wünschte. Damit war die Diskussion schon erschöpft, so daß zur Abstimmung übergegangen werden konnte. Sie ergab *einstimmige* Annahme des Abänderungsentwurfs des Bundesrates.

Nach Anfügung eines Absatzes zu Art. 26

« Wenn es sich für die Durchführung der Zusammenlegung als notwendig erweist, können auch öffentliche Waldungen in das Verfahren einbezogen werden. »

erklärte sich am 21. Juni 1945 auch der Ständerat mit dem Entwurf einverstanden. In der Schlußabstimmung vom folgenden Tag wurde der so ergänzte Artikel von beiden Räten endgültig gutgeheißen.

Die obligatorische Referendumsfrist dauert bis 4. Oktober 1945. Wenn innert diesem Zeitraum keine Einsprache erhoben wird, so kann der Gesetzesartikel nachher in Kraft gesetzt werden.

In naher Zukunft werden damit Zusammenlegungen stark parzellierter Privatwälder in größerem Ausmaß als bisher zur Durchführung gelangen. Es ist vorauszusehen, daß sich in der ersten Zeit da und dort ein gewisser Mangel an Erfahrung und Übung hemmend auf den Fluß der Arbeiten auswirken wird, weil bei solchen Unternehmen nicht einfach die längst bewährten Grundsätze der Flurzusammenlegungen übernommen werden können.

Ebenso werden zweifellos die forstlich-technischen Arbeitskräfte nur mit Mühe zu beschaffen sein, solange die Kriegswirtschaft erhöhte Anforderungen an Wald und Forstpersonal stellt. Es wird daher von Vorteil sein, einerseits die bei den bisher auf ungenügender gesetzlicher Grundlage durchgeführten Wald-Parzellarzusammenlegungen gemachten Erfahrungen zusammenzustellen und einem weiteren Kreis von Forst- und Kulturingenieuren zugänglich zu machen, anderseits eventuell Forstingenieure in dieser Richtung besonders auszubilden und mit einer engen Zusammenarbeit mit Geometern und Kulturingenieuren zu beauftragen.

Literatur:

1. Amtliches stenographisches Bulletin der Bundesversammlung, 1898-1902.
2. *Henne, A.*: Einfluß des Schweizer. Forstvereins auf die Entwicklung des Forstwesens in der Schweiz. 1939.
3. *Rüedi, K.*: Privatwald-Zusammenlegung Meilen. 1914.
Privatwald-Zusammenlegung Meilen. Schweiz. Zeitschrift für Forstwesen. 1938, X.
4. *Hefti, P.*: Die Produktionssteigerung der schweizerischen Forstwirtschaft, eine nationale Pflicht. 1920.
5. *Bavier, B.*: Richtlinien für eine Revision der schweizerischen Forstgesetzgebung. Schweiz. Zeitschrift für Forstwesen. 1943, I.
6. Protokolle der Versammlungen des Schweiz. Forstvereins.
7. Diverse Gesetze und Botschaften.